

Präsident Braun: Die Petition wird an die vierte Deputation abzugeben sein. Will die Kammer sie dahin verweisen? — Einstimmig Ja.

Ferner steht auf der Registrande:

13. (Nr. 477.) Petition der Gemeinden Neufkirchen mit Garthause und Kriegasse und 5 anderer, Simon Seifert und Genossen,

14. (Nr. 478.) Petition Simon Seifert's zu Schweinsburg,

15. (Nr. 479.) Petition Johann Friedrich Jakob's zu Neufkirchen,

16. (Nr. 480.) Petition Karl Friedrich Krehshmar's daselbst,

17. (Nr. 481.) Petition Johann Heinrich Böttcher's gleichfalls zu Neufkirchen. Sämmtliche bitten um nachträgliche Entschädigung ehemals steuerfreier Grundstücke.

Abg. Oberländer: Die fünf letzten Petitionen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unterlassener Anmeldung steuerfreier Grundstücke rühren aus dem Pleißengrunde her und sind durch mich übergeben worden. Ich würde mich jetzt nicht erheben, wenn nicht ein formelles Bedenken gegen ihre Eingabe bei der zweiten Kammer vorhanden gewesen wäre. Sie sind nämlich an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet und wären daher verfassungsmäßig zuerst an die erste Kammer abzugeben gewesen. Allein ich habe meinen Auftrag nicht überschritten, da mir die Petenten geschrieben haben, daß ich ihre Petition zunächst an die zweite Kammer abgeben möchte. Meine Ansichten über diese und die vielen andern gleichen Petitionen werde ich seiner Zeit bei der Berathung des darüber zu erstattenden Berichts aussprechen.

Präsident Braun: Bloss auf die ergänzende Erklärung des geehrten Abgeordneten, welche er an die Kanzlei abgegeben hat, sind diese Petitionen zu unserer Registrande genommen worden. Es werden aber diese sämmtlichen Eingaben an die dritte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja.

18. (Nr. 482.) Der dormalen beurlaubte Abgeordnete Zimmermann bittet um Verlängerung des ihm ertheilten Urlaubs vom 7. December 1845 bis zum 31. Januar 1846.

Präsident Braun: Da wir den Herrn Stellvertreter in unserer Mitte haben, so wird dieser Urlaub unbedenklich zu ertheilen sein. Will die Kammer diesen Urlaub verwilligen? — Einstimmig Ja.

19. (Nr. 483.) Appellationsrath Ackermann zu Dresden überreicht das erste Heft seiner „systematischen Zusammenstellung der Stiftungen, Anstalten und Vereine im Königreiche Sachsen.“

Präsident Braun: Ich werde diese Schrift in die Bibliothek bringen lassen, und dem Herrn Einsender derselben den Dank der Kammer zu erkennen geben.

20. (Nr. 484.) Abgeordneter Dehne bittet für den 4. und 5. dieses Monats um Urlaub.

Präsident Braun: Will die Kammer dieses Urlaubsgesuch bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß der Abgeordnete v. Gablenz sich für heute hat entschuldigen lassen wegen dringender Abhaltungen. Auch theile ich der Kammer mit, daß der Abgeordnete v. Thielau in Bezug auf die vorhin gesprochene Aeußerung dem Präsidium eine stenographische Niederschrift übergeben hat mit dem Gesuche, dieselbe vorzulesen. Ich kann darauf nicht eingehen, weil die Kammer beschlossen hat, den Gegenstand für beseitigt anzusehen, habe aber zu bestätigen, daß in dem mir überreichten Blatte der stenographischen Niederschrift die angeregte Aeußerung nicht enthalten ist. Wir können nunmehr zum Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen. — Es werden die beiden Paragraphen der Gesetzesvorlage, weil sie im engsten Zusammenhange mit einander stehen, wohl zugleich vorzutragen sein.

Referent Abg. Georgi trägt Folgendes vor:

G e s e z,

die Gleichstellung der Salzpreise betreffend,

vom . . . . .

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 §. 5 erfolgte Regulirung der Salzpreise und die mittelst Verordnung vom 10. November desselben Jahres §. 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Vierzehnthaler Münzfuß tritt vom 1. Januar 1846 an außer Wirksamkeit.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Kochsalzes für sämmtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf

3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Stück Salz zu 120 Pfund Zollgewicht festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Dresden, am

Die Deputation bemerkt in ihrem Berichte das Nachstehende:

Unter Bezugnahme auf diese Bemerkungen beantragt die Deputation folgende veränderte Fassungen. Zu:

§. 1.

„Die durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 §. 5 erfolgte